

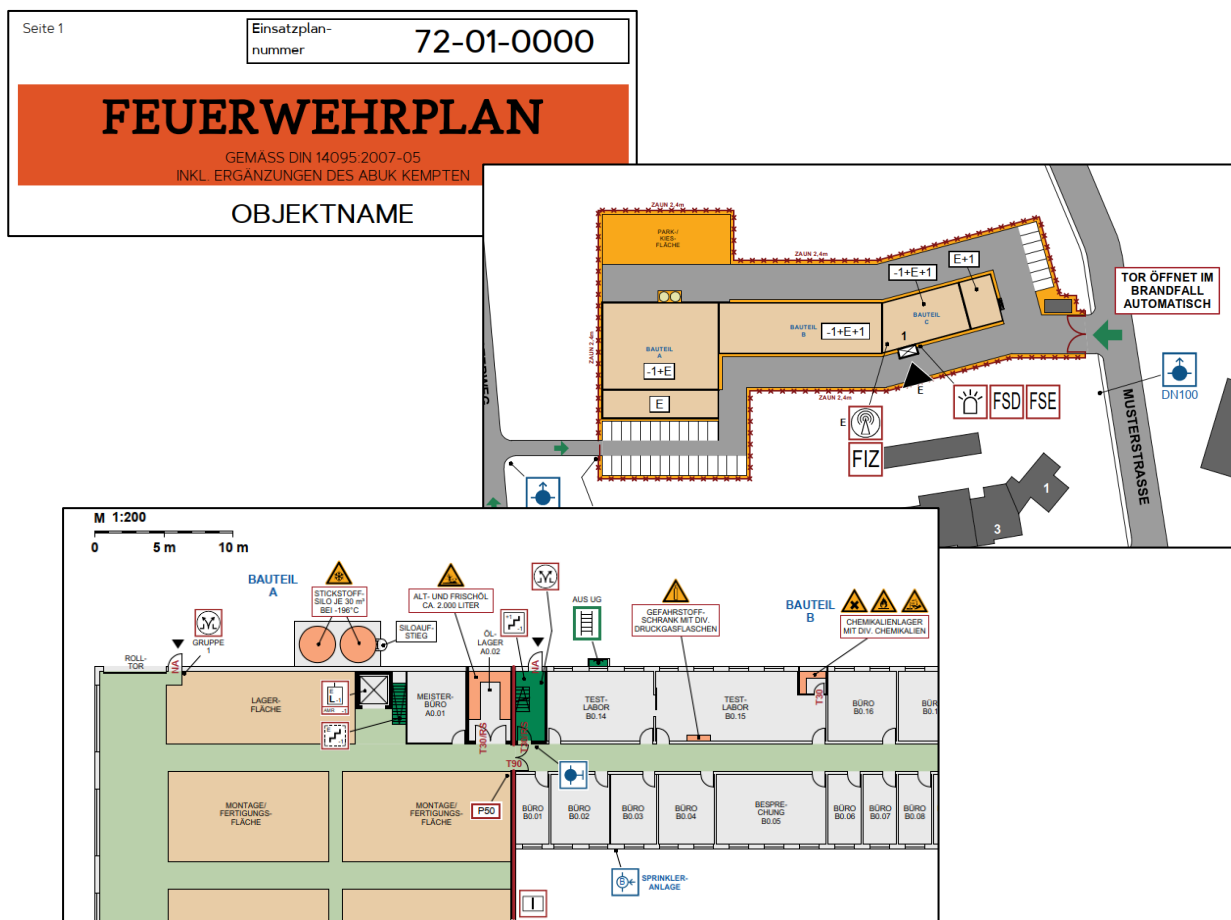


Leitfaden zur Erstellung von Feuerwehrplänen im Zuständigkeitsbereich der

Feuerwehr Kempten (Allgäu)

vertreten durch das

Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Kempten (Allgäu)



Stand: zum 01.08.2023

Inhaltsverzeichnis

Änderungen	3
2. Grundlagen	4
3. Ablauf	5
3.1 Allgemeines	5
3.2 Neuerstellung	6
3.3 Aktualisierung/Teilaktualisierung	6
4. Fristen	7
5. Ergänzungen ABuK Kempten (Allgäu) zur DIN 14095 – Zusammenfassung – siehe Musterplan	7
5.1 Gesamter Feuerwehrplan	7
5.2 Inhaltsverzeichnis	7
5.3 Textteil	8
5.4 Ortsplan	8
5.5 Alle Pläne	8
5.6 Übersichtsplan	8
5.7 Objektplan	8
5.8 Geschosspläne	9
5.9 Sonderpläne	9
6. Ausführung	10
6.1 Ausführung wetterfest Feuerwehr Kempten	10
6.2 Ausführung elektronisch ABuK Kempten	10
6.3 Feuerwehrpläne an der Erstanlaufstelle der Feuerwehr	10
7. Anlagen	10
8. Anmerkung	10

Anlage 1: Kontakte

Anlage 2: Ablaufschema Planerstellung

Anlage 3.1: Übereinstimmungserklärung

Anlage 3.2: Sachkundigenerklärung

Anlage 4: Musterplan

Anlage 5: Symbol- und Farbenbibliothek

Version	Erstellt		Geprüft / Freigegeben		Aktualisiert am	Ablage:			Seite 2 von 10
	am	durch	am	durch					
3.0	23.11.2021	Wagner Siepert	13.12. '21	Amtsleitung	24.07.2023				

Änderungen

Dieser Leitfaden tritt zum 01.01.2022 in Kraft, Entwürfe sind entsprechend umzusetzen.

Änderungen treten am Monatsersten des auf die Änderungsfassung folgenden Monats in Kraft.

23.11.2021	V 1.0	Neuerstellung
21.12.2021	V 1.0	Veröffentlichung
01.01.2022	V 1.0	Anwendung
01.10.2022	V 1.1	Anpassung zum Ortsplan, Konformitätserklärung (V 2.1), allg. Anpassungen
24.07.2023	V 3.0	Überarbeitung kompl. Leitfaden + Anlagen

Version	Erstellt		Geprüft / Freigegeben		Aktualisiert am	Ablage:			Seite 3 von 10
	am	durch	am	durch					
3.0	23.11.2021	Wagner Siepert	13.12. '21	Amtsleitung	24.07.2023				

1. Vorwort

- 1.1 Bei **Feuerwehrplänen** handelt es sich um speziell für die Feuerwehr erstellte Pläne, die im Schadensfall als taktische Hilfe dienen. Feuerwehrpläne ermöglichen es dem Einsatzleiter, bereits auf der Anfahrt erste taktische und somit einsatzrelevante Entscheidungen zu treffen. Da die Anfahrt in der Regel nur wenige Minuten andauert, muss der Einsatzleiter den Plan „blind“ verstehen. Innerhalb kürzester Zeit müssen Inhalte logisch erfasst und taktisch kombiniert werden. Es ist daher unerlässlich, in einem standardisierten Layout zu arbeiten. Vorhandene Pläne wie Bauzeichnungen etc. sind hierfür nicht geeignet und können somit nicht verwendet werden.
- 1.2 Die Erstellung von Feuerwehrplänen erfordert umfangreiche Kenntnisse im Brandschutz. Daher sind Feuerwehrpläne durch spezialisierte und befähigte Fachpersonen zu erstellen. Bei Planerstellern, die erstmalig in Kempten (Allgäu) Feuerwehrpläne einreichen, kann durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz Kempten (im Folgenden: ABuK), in Vertretung der Feuerwehr Kempten (Allgäu), ein Nachweis der Fachkunde gefordert werden.
- 1.3 Bei allen Vergaben / Ausschreibungen für die Erstellung von Feuerwehrplänen sind diese Bestimmungen zu beachten und können seitens des Betreibers zum Vertragsbestandteil gemacht werden.
- 1.4 Die grundsätzlichen Rahmenbedingungen regelt die DIN 14095 in der jeweils gültigen Fassung. Die Feuerwehrpläne für den Bereich der Stadt Kempten (Allgäu) sind in Kombination mit diesem Leitfaden zu erstellen. Dieser Leitfaden ergänzt die Rahmenbedingungen um die speziellen Bedürfnisse der Feuerwehr Kempten (Allgäu).
- 1.5 Hinweis zur Begrifflichkeit „Feuerwehrplan“:
Ein ordnungsgemäßer **Feuerwehrplan** wird bei Bedarf intern zum **Feuerwehreinsatzplan** ergänzt.

2. Grundlagen

- 2.1 Feuerwehrplänen liegen insbesondere zu Grunde: die Bauordnung und ggf. Baugenehmigungen, die Brand- und Katastrophenschutzgesetze, die Vorschriften des vorbeugenden baulichen Brandschutzes, die Bauvorschriften des Freistaates Bayern und die Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) sowie die anerkannten Regeln der Technik. Der vorliegende Leitfaden ergänzt die Regelungen der DIN 14095, auf die ausdrücklich bezuggenommen wird.
- 2.2 Der Feuerwehrplan ist unter Beachtung der zugrundeliegenden Regelungen (vgl. 2.1) gemäß DIN 14095 in Verbindung mit diesem Leitfaden für den gesamten Gebäudekomplex (z. B. Tiefgarage mit angeschlossenen Wohngebäuden) zu erstellen. Ausnahmen bilden vereinfachte Feuerwehrpläne sowie Pläne für Groß- und Spezialbaustellen und Veranstaltungen, welche nur nach vorheriger Rücksprache mit dem ABuK erstellt werden dürfen.
- 2.3 **Eine Inbetriebnahme von Objekten mit bau- oder ordnungsrechtlich gefordertem Feuerwehrplan ist ohne diesen nicht möglich!**
Der endgültige und vom ABuK freigegebene Feuerwehrplan ist im eigenen Interesse **spätestens zwei Wochen vor** der Inbetriebnahme des Objektes, Beginn der Veranstaltung oder der Aufschaltung der Brandmeldeanlage dem ABuK vorzulegen.
- 2.4 Der **Planersteller** ist für den Inhalt und die Richtigkeit des jeweils erstellten Feuerwehrplanentwurfs gegenüber dem Betreiber/Besteller und dem ABuK verantwortlich (vgl. §§ 633 ff BGB und Grundlagen Nr. 2.1). Dies bedingt, dass er

Version	Erstellt		Geprüft / Freigegeben		Aktualisiert am	Ablage:			Seite 4 von 10
	am	durch	am	durch					
3.0	23.11.2021	Wagner Siepert	13.12. '21	Amtsleitung	24.07.2023				

den Istzustand des Objektes aufnimmt. Das setzt voraus, dass er auch tatsächlich zur Planerstellung am und im Objekt war und sich mit dem Betreiber ausgetauscht hat.

Im Falle der Neuerstellung oder Aktualisierung eines Feuerwehrplans hat der Planersteller die Richtigkeit des jeweiligen Planentwurfs durch die Übereinstimmungserklärung gemäß Anlage 3.1 zu bestätigen; im Falle der bloßen Prüfung ohne erforderliche Planänderung ist die unveränderte Richtigkeit durch die Sachkundigenerklärung gemäß Anlage 3.2 nachzuweisen.

- 2.5 Der **Betreiber** bestätigt durch seine Unterschrift auf der Übereinstimmungs- bzw. Sachkundigenerklärung (Anlage 3.1 bzw. 3.2), dass er die Angaben des Planerstellers zur Kenntnis genommen hat.
- 2.6 Seitens des ABuK werden eingereichte Feuerwehrplanentwürfe auf Plausibilität und Vollständigkeit entsprechend der vorliegenden objektbezogenen Kenntnisse, der DIN 14095 und dieses Leitfadens kontrolliert. Ein örtlicher Abgleich des Planes ist nicht vorgesehen und erfolgt nicht.

Eine Kontrolle eines eingereichten Feuerwehrplans ohne die beigefügte Übereinstimmungserklärung findet nicht statt. Für den weiteren Prozessablauf (Mängelschreiben / Korrekturanweisungen) bis zur Freigabe des eingereichten Feuerwehrplanentwurfs sind keine weiteren Übereinstimmungserklärungen notwendig.

Es empfiehlt sich, Detailfragen bereits in der Entwurfsphase mit dem ABuK zu besprechen. Im Einzelfall kann zur Klärung ein Abstimmungsgespräch erforderlich sein.

Im Übrigen ist für die Erstellung eines Planentwurfs in der Regel vorab kein Kontakt mit dem ABuK erforderlich, da ein Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 in Verbindung mit diesem Leitfaden zu erstellen ist und Fragen zu Punkten, die bereits in der DIN 14095 oder diesem Leitfaden geregelt sind, vom ABuK aufgrund des zeitlichen Aufwands nicht beantwortet werden (können).

- 2.7 **Sachkundige Person** ist, wer aufgrund der fachlichen Ausbildung, der Kenntnisse, Erfahrungen und Tätigkeit die ihr übertragenen Prüfungen sachgerecht durchführen und mögliche Gefahren erkennen und beurteilen kann.

3. Ablauf

3.1 Allgemeines

- 3.1.1 Feuerwehrpläne bestehen immer aus einem grafischen sowie einem schriftlichen Teil. Ein **vollständiger Plansatz** (gleich ob bei Neuerstellung oder vorzunehmenden Aktualisierungen) inklusive der Übereinstimmungserklärung (Anlage 3.1) ist als Entwurf ausschließlich in Papierform vorab beim ABuK zur Freigabe einzureichen.

Sind gegenüber dem Planentwurf Korrekturen erforderlich, werden diese vom ABuK dem Planersteller schriftlich mitgeteilt. Der Betreiber (=Besteller) wird schriftlich informiert.

Anschließend ist der entsprechend korrigierte Planentwurf nach den Vorgaben des übersendeten Korrekturschreibens erneut einzureichen.

Version	Erstellt		Geprüft / Freigegeben		Aktualisiert am	Ablage:			Seite 5 von 10
	am	durch	am	durch					
3.0	23.11.2021	Wagner Siepert	13.12. '21	Amtsleitung	24.07.2023				

Sollten wiederholt gravierende Mängel auftreten, behält sich das ABuK ein verbindliches kostenpflichtiges Beratungsgespräch mit Planersteller und Betreiber vor.

Aufgrund der Vielzahl von eingehenden Entwürfen muss im Einzelfall mit Wartezeiten von bis zu 6 Wochen bis zur ersten Rückmeldung zu einem Entwurf gerechnet werden.

- 3.1.2 Sobald der jeweils eingereichte Feuerwehrplanentwurf ohne Mängel ist, werden dem Planersteller durch das ABuK mittels Freigabeschreiben die Form und Anzahl der einzureichenden Feuerwehrplanendfassungen vorgegeben (Feuerwehr/ABuK Kempten (Allgäu)) - in der Regel 1 x wetterfest und 1 x elektronisch (PDF) [siehe unten Nr. 6.1 bis 6.3].

Feuerwehrpläne / Plansätze, die ohne vorherige Freigabe in endgültiger Fassung an uns gesendet werden, ohne den gültigen Vorgaben insbesondere der Gesetze, Verordnungen und dieses Leitfadens zu entsprechen, also ohne mangelfrei zu sein sowie Pläne, die nach den vorgenannten Vorgaben keine Feuerwehrpläne sind, werden vom ABuK vernichtet. Ein Infoschreiben über die Vernichtung wird an den Planersteller und den Betreiber versendet.

- 3.1.3 Der nach Freigabe endgültig neu erstellte bzw. aktualisierte Feuerwehrplan ist durch den Betreiber – oder bei entsprechendem Auftrag durch den Planersteller – unverzüglich, längstens binnen 2 Wochen gemäß des im Feuerwehrplan genannten Verteilers an alle betroffenen Stellen weiter zu leiten.

Am Objekt (Erstanlaufstelle der Feuerwehr) ist nur der aktuelle Plan vorzuhalten. Verantwortlich hierfür ist der Betreiber.

- 3.1.4 Auf das Ablaufschema nach Anlage 2 wird Bezug genommen.

- 3.1.5 Bei allen Anfragen (schriftlich, telefonisch oder per Mail) sind in der Anfrage / Betreffzeile folgende Angaben erforderlich:

- Aktenzeichen (wenn vergeben)
- Objektadresse oder – sofern bereits vergeben – Feuerwehr-Plannummer
- Objekt- / Veranstaltungsbezeichnung
- Kontaktgrund – nachfolgend 3.2 / 3.3 –

3.2 Neuerstellung

- 3.2.1 Die vorstehenden Regelungen sind vollumfänglich zu beachten.

- 3.2.2 Die Feuerwehrplannummer ist vor Einreichung eines Planentwurfs beim ABuK abzufragen. Diese Plannummer ist dann im Folgenden in allen diesbezüglichen Schreiben und Planfassungen zu verwenden.

- 3.2.3 Bei allen Anfragen (schriftlich, telefonisch oder per Mail) sind die Angaben gemäß Nr. 3.1.5 erforderlich. Bei Kontaktgrund ist z. B. „Entwurf“ oder „fertiger Plan nach Freigabe vom ...“ anzugeben.

3.3 Aktualisierung/Teilaktualisierung

- 3.3.1 Die vorstehenden Regelungen sind vollumfänglich zu beachten.

- 3.3.2 Feuerwehrpläne müssen stets auf aktuellem Stand gehalten werden. Deshalb ist es erforderlich, dass – jedenfalls bedeutsame – Änderungen im baulichen oder betrieblichen Bereich, zum Beispiel Änderung der Flucht- und Rettungswege, von

Version	Erstellt		Geprüft / Freigegeben		Aktualisiert am	Ablage:			Seite 6 von 10
	am	durch	am	durch					
3.0	23.11.2021	Wagner Siepert	13.12. '21	Amtsleitung	24.07.2023				

Nutzungseinheiten, von (Brand-) Wänden, zusätzliche Lagerung von Gefahrstoffen oder auch Änderungen von Ansprechpartnern unverzüglich angezeigt und in die entsprechend zu aktualisierenden Feuerwehrpläne eingetragen werden.

- 3.3.3 Unabhängig von anlassbezogenen Änderungen / Aktualisierungen muss der Betreiber einer baulichen Anlage laut DIN 14095 (Punkt 4) Feuerwehrpläne mindestens alle **2** Jahre – ohne dass er hierzu vom ABuK aufgefordert wird – durch eine sachkundige Person (s.o. 2.7) prüfen lassen und das Ergebnis der Prüfung unaufgefordert – spätestens bis Ablauf eines Monats nach dem Zweijahresturnus – dem ABuK direkt oder durch die sachkundige Person mitteilen.

Ergibt die Prüfung keine Änderungen gegenüber dem vorherigen Planstand, so ist dies mittels der Sachkundigenerklärung gemäß Anlage 3.2 zu bestätigen; die Bestätigung ist gemäß dem Verteilungsschlüssel des (unveränderten) Feuerwehrplans zu verteilen und mit dem am Objekt vorgehaltenen Feuerwehrplan (vorstehend 3.1.3) dauerhaft so zu verbinden, dass die Lesbarkeit und Verwendbarkeit des Feuerwehrplans nicht beeinträchtigt wird.

Ergibt die Prüfung Änderungen bezogen auf den vorherigen Plan stand, so ist der Feuerwehrplan zu aktualisieren und gemäß den Regelungen nach 3.1 freigeben zu lassen, zu verteilen und an der Erstanlaufstelle der Feuerwehr vorzuhalten.

- 3.3.4 Bei allen Anfragen (schriftlich, telefonisch oder per Mail) sind die Angaben gemäß Nr. 3.1.5 erforderlich. Bei Kontaktgrund ist z. B. „Entwurf Teil-/ Aktualisierung“ oder „fertige Teil-/Aktualisierung“ anzugeben.

- 3.3.5 **Hinweis:** Auch bei Teilaktualisierung des Feuerwehrplans ist der **komplette Satz** im PDF-Format abzugeben (siehe unten Nr. 6.1 bis 6.3).

4. Fristen

- 4.1 Ist nach den gültigen Vorgaben (siehe oben Nr. 2.1 einschließlich dieses Leitfadens) ein Feuerwehrplan ganz oder teilweise zu aktualisieren – gleich ob „anlassbezogen“ (vorstehend Nr. 3.3.2) oder „turnusmäßig“ (vorstehend Nummer 3.3.3) oder wird seitens des ABuK wirksam eine Frist zur Aktualisierung gesetzt, so beträgt die Frist zur Umsetzung und Erledigung durch den Betreiber einen Monat. Die Frist kann auf begründeten Antrag, der innerhalb der Frist eingehen muss, je nach den gegebenen Umständen verlängert werden.
- 4.2 Wird die Frist nach Nr. 4.1 nicht eingehalten, folgt eine letzte Nachfrist von einem Monat samt der Ankündigung eines förmlichen Verwaltungsverfahrens.
- 4.3 Spätestens nach fruchtlosem Ablauf der nach Nummer 4.2 gesetzten Frist wird der Vorgang an das Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt der Stadt Kempten (Allgäu), Sachgebiet Bauordnung zur Einleitung eines förmlichen Verwaltungsverfahrens gegen den verantwortlichen Betreiber abgegeben. Ab diesem Zeitpunkt ist dieses verfahrensführend und primärer Ansprechpartner.

5. Ergänzungen ABuK Kempten (Allgäu) zur DIN 14095 – Zusammenfassung – siehe Musterplan

5.1 Gesamter Feuerwehrplan

- Alle Seiten sind fortlaufend durchnummerieren

5.2 Inhaltsverzeichnis

- Die Seitenzahlen sind gemäß Anlage 4 dieses Leitfadens einzeln aufzuführen

Version	Erstellt		Geprüft / Freigegeben		Aktualisiert am	Ablage:			Seite 7 von 10
	am	durch	am	durch					
3.0	23.11.2021	Wagner Siepert	13.12. '21	Amtsleitung	24.07.2023				

5.3 Textteil

- Die Lage der Aufzüge sowie dessen Notsteuerung (AMR / AZM) sind im Textteil zu erläutern
- Bei allen technischen Einrichtungen (z.B. Feuerwehrranzeigetableau, Feuerwehrbedienfeld, Feuerwehrinformationszentrum, Heizung, Aufzüge, Elektro - / Wasseranschluss, weitere Hauptabsperreinrichtungen, etc.) ist auf die jeweilige Seitenzahl bzw. Plannummer zu verweisen
- Sollten mobile Feuerwehrleitern im Objekt vorhanden sein, sind diese im Textteil zu erwähnen

5.4 Ortsplan

- Der Ortsplan besteht aus einem farbigen Stadtplanausschnitt DIN A4 formatfüllend, aus dem die Lage und die Umgebung des Objekts ersichtlich sind
- Das Objekt muss zentriert dargestellt werden
- Straßennamen müssen lesbar sein
- Luftbilder und ähnliches werden nicht akzeptiert
- Zwei maßstabsgerechte Kreise mit Radius (R) = 500 m und 1.000 m um das Objekt sind einzuzeichnen. Die Bemaßung ist einzutragen. Unterteilungen, z.B. Kuchenstücke oder eine 12er- Teilung sind nicht zugelassen
- Beim Stadtplanauszug ist das Urheberrecht durch den Ersteller bzw. Eigentümer zu beachten. Die Datenquelle ist dabei anzugeben

5.5 Alle Pläne

- Alle Symbole sind mit einer Kantenlänge von 10 mm darzustellen

5.6 Übersichtsplan

- Straßennetz
- Nachbarbebauung mit Hausnummern
- Mindestens drei Löschwasserentnahmestellen (ggf. mit Richtungs- und Entfernungsangabe)
- Lage der Gebäude-, Anlagen-, und Lagerflächen auf dem Grundstück mit Angaben der betriebsüblichen Gebäudenutzung (Büro, Fertigungslager, usw.)
- Anzahl der Geschosse der dargestellten baulichen Anlage (z. B.: -2 +E +5 +1D)
- Haupt- und Nebenzufahrt sowie Hauptzugang
- Primäre Feuerwehrperipherie (Anlaufstelle Feuerwehr), Lage von Feuerwehr-Schlüsseldepot, Freischaltelement, Blitzleuchte, ggf. Feuerwehr-Gebädefunk Bedienfeld
- Die Kennzeichnung „nicht befahrbarer Flächen“ hat mit der RAL-Farbe 1003 Signalgelb zu erfolgen. Zudem reicht eine Kennzeichnung der „nicht befahrbaren Flächen“ in unmittelbarer Nähe des Objektes aus (DIN 14095 Abs. 5.3i / DIN 5381.Gelb)

Achtung:

Nicht befahrbare Flächen bedeuten, dass sie definitiv nicht genutzt werden können!

5.7 Objektplan

- Lage der Gebäude-, Anlagen-, und Lagerflächen auf dem Grundstück mit Angaben der betriebsüblichen Gebäudenutzung (Büro, Fertigungslager, usw.)
- Anzahl der Geschosse (z. B.: -2 +E +5 +1D)
- Darstellung der Nachbarschaft und Anbindung der Grundstücke an die öffentlichen Verkehrsflächen
- Nordpfeil
- Maßbalken
- Zufahrten einschließlich Absperrungen, Straßen und Wege auf dem Grundstück; Aufstellflächen und Bewegungsflächen der Feuerwehr nach DIN 14090 sowie Einfriedungen
- Vertikale Rettungs- und Angriffswege (Treppenräume mit der objektspezifischen Bezeichnung, z. B. „Treppenraum 1“, „TR3“, „TH2“, „A“). Auf eine farbliche

Version	Erstellt		Geprüft / Freigegeben		Aktualisiert am	Ablage:			Seite 8 von 10
	am	durch	am	durch					
3.0	23.11.2021	Wagner Siepert	13.12. '21	Amtsleitung	24.07.2023				

Kennzeichnung der Treppenraumflächen kann verzichtet werden, eine Darstellung mit den passenden Treppenraumsymbolen ist ausreichend.

- Bereiche mit besonderen Gefahren sowie Hinweise auf besondere Gefährdungspotentiale, wenn diese eigentlich nicht vom Objekt zu erwarten sind (Große Mengen brennbarer Flüssigkeiten sind z. B. im Krankenhaus zu kennzeichnen, im Brennstofflager jedoch nicht)
- Legende der in dem Plan verwendeten Symbole und festgelegte Sammelstellen
- Drei Löschwasserentnahmemöglichkeiten aus Hydranten, Behältern oder offenen Gewässern und die zur Verfügung stehenden Mengen. Ggf. die Entfernung sowie Richtungsanzeige darstellen.
- Lage der Hauptabsperreinrichtungen für Wasser, Gas und Strom, freiliegende Rohrleitungen (Rohrbrücken)
- Lage von Transformatoren und Übergabestationen, elektrische Freileitungen
- Die Kennzeichnung „nicht befahrbarer Flächen“ hat mit der RAL-Farbe 1003 Signalgelb zu erfolgen. Zudem reicht eine Kennzeichnung der „nicht befahrbaren Flächen“ in unmittelbarer Nähe des Objektes aus (DIN 14095 Abs. 5.3i / DIN 5381.Gelb)

Achtung:

Nicht befahrbare Flächen bedeuten das sie definitiv nicht genutzt werden können!

- Brandabschnitte, d. h. Brandwände (rote Volllinie + Symbol)
- Erstanlaufstelle der Feuerwehr, Feuerwehr-Bedienfeld, Feuerwehr-Anzeigetableau – falls nicht vorhanden, Standort der Brandmeldezentrale sowie die Lage von Feuerwehr-Schlüsseldepot, Freischaltelement, Blitzleuchte, ggf. Feuerwehr-Gebäudefunk Bedienfeld sowie mobilen Feuerwehrleitern
- Darstellung des Versorgungsbereiches / Abdeckung der Gebäudefunkanlage
- Feuerwehraufzüge
- Sprinklerzentrale, Objektlöschanlagen und Rauch-/Wärme-Abzüge (RWA)
- Einspeisemöglichkeiten inkl. Nennweite für Löschmittel in Steigleitungen und Löschanlagen

5.8 Geschosspläne

- Bauliche umbaute Lufträume sind in der Kennzeichnungsfarbe RGB 181/214/240 darzustellen
- Sämtliche Dachflächen sind in der Kennzeichnungsfarbe RGB 232/232/231 darzustellen
- Mobile Feuerwehrleitern sind gemäß Anlage 4 dieses Leitfadens darzustellen
- **Hinweis:**
 - Nur „besondere Gefahren“ sind zu erwähnen – auf Gefahrenhinweise wie „einzelne Stufe“, „Gefährdung vor Wasserlache“, kann verzichtet werden
 - Elektroverteilungen unter 1.000 Volt sind bis auf den Haus-/Hauptanschluss nicht zu kennzeichnen

5.9 Sonderpläne

- Photovoltaikanlagen Plan (Siehe auch Merkblatt staatliche Feuerwehrwehrschulen Bayern)

Folgende Sonderpläne können aufgrund der baulichen Gegebenheit vom ABuK zusätzlich gefordert werden:

- Übersicht Objektfunkversorgung (Bei Teilversorgung)
- Übersicht Löschanlagenbereiche
- Ex-Schutz-Zonen Plan
- Entwässerungsplan / Kanalplan
- RWA bzw. Entlüftungsplan

Version	Erstellt		Geprüft / Freigegeben		Aktualisiert am	Ablage:			Seite 9 von 10
	am	durch	am	durch					
3.0	23.11.2021	Wagner Siepert	13.12. '21	Amtsleitung	24.07.2023				

6. Ausführung

Wurde die Ausführung der Entwürfe durch das ABuK freigegeben, sind die fertigen Plansätze in der erforderlichen Zahl und Ausführung an folgende Adresse zu liefern:

Amt für Brand- und Katastrophenschutz Kempten (Allgäu)
Abteilung 373 vorbeugender Brandschutz
- Feuerwehrpläne -
Rottachstraße 2
87439 Kempten (Allgäu)

6.1 Ausführung wetterfest Feuerwehr Kempten

- Ausführung als wetterfestes Papier, Synthetik Papier oder laminiert (max. 80 mic) auf DIN A4 gefaltet und mit Heftstreifen gebunden.

6.2 Ausführung elektronisch ABuK Kempten

- 1 x Ausführung als PDF; bestehend aus folgenden gegliederten Einzeldokumenten
 - Allgemeine Informationen
 - Textteil
 - Einzel - Geschosspläne
- 1 x PDF gesamtes Objekt

6.3 Feuerwehrpläne an der Erstanlaufstelle der Feuerwehr

Feuerwehrpläne sind gemäß vorheriger Absprache im Planschrank für die Feuerwehr zugänglich zu lagern.

- Ausführung als wetterfestes Papier, Synthetik Papier oder laminiert (max. 80 mic) und auf DIN A4 gefaltet im Schnellhefter / Ordner.
- Beim Vorhandensein einer bei der Feuerwehr aufgeschalteten Brandmeldeanlage ist der Feuerwehrplan an der Erstanlaufstelle der Feuerwehr vorzuhalten.
- Sollte es vor Ort keine aufgeschaltete Brandmeldeanlage geben, so ist ein, für die Feuerwehr jederzeit zugänglicher roter Planschrank mit DOM CL1 Schließung an geeigneter Stelle (in Absprache mit dem ABuK Kempten (Allgäu)) zu montieren (z.B.: im Eingangsbereich).

Der Ort dieses Planschranks ist im Feuerwehrplan als Informationsstelle der Feuerwehr mit dem Symbol 25, DIN 14034-6, Tabelle 3, darzustellen.

7. Anlagen

- Anlage 1: Kontakte
- Anlage 2: Ablaufschema Planerstellung
- Anlage 3.1: Übereinstimmungserklärung
- Anlage 3.2: Sachkundigenerklärung
- Anlage 4: Musterplan
- Anlage 5: Symbol- und Farbenbibliothek

8. Anmerkung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Leitfaden auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform drückt keine Wertung aus.

Version	Erstellt		Geprüft / Freigegeben		Aktualisiert am	Ablage:			Seite 10 von 10
	am	durch	am	durch					
3.0	23.11.2021	Wagner Siepert	13.12. '21	Amtsleitung	24.07.2023				